

## **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht**

Herbst-/Wintersemester 2019/20

### **Arbeitsgemeinschaft 1: Hausverbote**

#### **Inhalte:**

Abgrenzung und Unterschiede öffentliches Recht/Privatrecht – Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage – Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts – öffentlich-rechtliche Hausverbote

#### **Fall 1:**

Oberstudienrätin E und die alleinerziehende Mutter M leben in einer Eigenheimsiedlung nebeneinander. Ihre Anwesen liegen zwischen zwei Parallelstraßen, das Grundstück der E zeigt zur einen, das der M zur anderen Straße hin. Ohne dass dazu irgendwelche Vereinbarungen bestehen, nutzen die M und ihr Sohn S gelegentlich den Weg durch den Garten der E, um zum Altpapiercontainer gegenüber von Es Haus zu gelangen. Bisher hatte E dagegen nichts einzuwenden. Seit S aber in der Schule am Spotunterricht der E teilnimmt, ist sie überzeugt, dass die M ihn zur Trägheit erzogen hat. Als die M wieder einmal zum Papiercontainer gehen möchte und dabei das Grundstück der E überquert, ruft diese aus dem Fenster, M solle gefälligst ihrem Sohn ein Vorbild sein und den langen Weg um die Grundstücke herum nehmen.

Kann E von M rechtswirksam verlangen, ihr Grundstück nicht mehr zu betreten?

#### **Fall 2:**

Seit dem Vorfall aus Fall 1 interessiert sich M intensiver für die schulische Situation ihres Sohnes. Gegenüber seinem Klassenlehrer K kündigt sie sogar an, als Elternvertreterin kandidieren zu wollen. Als S im Bodenturnen eine 4 erhält und kurz darauf beim Cooper-Test umknickt, sucht seine Mutter dementsprechend den K in seiner Freistunde (von der sie durch S erfahren hat) im Lehrerzimmer auf und teilt ihm sichtlich aufgelöst mit, sie habe Sorge, dass die E aus persönlicher Abneigung nicht nur die Noten, sondern auch die Gesundheit ihres Sohnes sabotiere. Sie bitte ihn, K, als Klassenlehrer, das nicht zuzulassen.

Kurz darauf erhält M einen Anruf des Schulleiters, in dem er ihr mitteilt, er könne keine Eltern auf dem Schulgelände dulden, die während der Unterrichtszeit ungefragt ins Lehrerzimmer eindringen. Dies habe den Schulbetrieb gestört, worüber sich auch mehrere Lehrer(innen), die

dort Klausuren korrigierten, beschwert hätten. M antwortet peinlich berührt, darüber habe sie sich keine Gedanken gemacht, sie habe früher einfach noch nie einen Anlass gehabt, sich in der Schule für S einzusetzen und sei schlicht hilflos gewesen. Daraufhin entgegnet der Schulleiter: „Dafür besteht auch jetzt kein Anlass – wir können unsere Arbeit schon selbst machen.“ Er mache daher von seinem Hausrecht Gebrauch und wolle sie bis zum Ende des Schuljahres (in einigen Monaten) nicht mehr auf dem Schulgelände sehen.

Ist das Hausverbot rechtmäßig?

**Abwandlung:**

Wie wäre Fall 2 zu beurteilen, wenn er sich in einem Bundesland abspielte, in dem es keine geschriebenen Regelungen zum schulischen Hausrecht gibt?

Gehen Sie dabei davon aus, dass der Schulleiter sein Hausverbot explizit als Verwaltungsakt bezeichnet hat.

**Zusatzfrage:**

Können E und der Schulleiter ihr jeweiliges Hausverbot mit rechtlichen Mitteln durchsetzen, wenn M sich nicht daran hält?

Gehen Sie dabei davon aus, dass sie auf Maßnahmen mit Bezug zum Strafrecht verzichten.

**Lesehinweise:**

**Zur Vorbereitung:**

Zur Abgrenzung öffentliches Recht/Privatrecht: *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 3 Rn. 7–17.

Zur Bedeutung des Verwaltungsakts: *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 9 Rn. 38 ff.

Zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts: *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 10 Rn. 1–6, 22–32, 36–56 ODER *Erbguth/Guckelberger*, AllgVerwR, § 13 Rn. 1, § 14 Rn. 1–5, 8–15, 18–20, 22–25 und 52–56.

**Zur Vertiefung:**

Zum Hausrecht: BVerwGE 35, 103 f.; *Ehlers*, Gesetzesvorbehalt und Hausrecht der Verwaltungsbehörden, DÖV 1977, S. 737–743; *Beaucamp*, Das Hausrecht von Behörden als Rechtsposition, JA 2003, S. 231–235; vgl. auch BVerwGE 89, 281 (282).

Zum Gesetzesvorbehalt: *Glaser/Klement*, ÖffWiR, Fall 6 Rn. 26 ff.

Zur Abgrenzung öffentliches Recht/Privatrecht: *Burgi*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, GVwR I, § 18 Rn. 1–29.

Fälle: *Uerpmann-Witzack*, AllgVerwR, § 1 (kleine Beispielfälle zur Abgrenzung öffentliches Recht/Privatrecht); *Zilkens*, Der praktische Fall: Hausverbot im Planungsamt, JuS 2003, 165–170.

## Auszüge aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

### § 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. <sup>2</sup>Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Insbesondere obliegen ihm

[...]

[UAbs. 4] die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2)–(4) [...]

### § 55 Eltern und Schule

(1) <sup>1</sup>Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. <sup>2</sup>Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. <sup>3</sup>Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. <sup>4</sup>Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

(3)–(5) [...]